

Bundesstrafgericht
Tribunal pénal fédéral
Tribunale penale federale
Tribunal penal federal



Geschäftsnummer: BG.2007.10

Entscheid vom 5. Juli 2007

I. Beschwerdekammer

Besetzung

Bundesstrafrichter Emanuel Hochstrasser, Vorsitz,
Tito Ponti und Alex Staub,
Gerichtsschreiber David Heeb

Parteien

A., verteidigt durch Advokat Jörg Honegger,

Beschwerdeführer

gegen

- 1. KANTON BASEL-LANDSCHAFT**, Besonderes
Untersuchungsrichteramt Basel-Landschaft,
- 2. KANTON BASEL-STADT**, Staatsanwaltschaft
Basel-Stadt,

Beschwerdegegner

Gegenstand

Örtlicher Gerichtsstand (Art. 279 Abs. 2 BStP)

Sachverhalt:

- A.** Am 30. Oktober 2006 ging beim Besonderen Untersuchungsrichteramt Basel-Landschaft (nachfolgend „Basel-Landschaft“) im Zusammenhang mit dem finanziellen Zusammenbruch der B. AG und der C. AG eine Strafanzeige wegen Konkurs- und weiterer Vermögensdelikte ein (act. 6.2). Am 6. Dezember 2006 eröffnete der Kanton Basel-Landschaft gegen A. in seiner Eigenschaft als einer von zwei Gründungsprüfern der C. AG ein Untersuchungsverfahren wegen Verdachts auf Urkundendelikte gemäss Art. 251 ff. StGB (act. 1.7). A. wird vorgeworfen, er habe als Revisor eine inhaltlich unwahre Prüfungsbestätigung an die Gründer der C. AG in Z. (Kt. BL) abgegeben. In diesem Prüfungsbericht habe er wahrheitswidrig bestätigt, er habe den Umständen entsprechende Prüfungshandlungen vorgenommen und nach seiner Beurteilung seien die Angaben im Gründungsbericht vollständig und richtig (act. 1.8). Mit dieser Prüfungsbestätigung habe er eine mutmasslich falsche Beurkundung hinsichtlich der zur Liberierung der Aktien geleisteten Einlagen in der Gründungsurkunde und im Handelsregister im Kanton Basel-Landschaft bewirkt (act. 1.8).
- B.** Mit Schreiben vom 27. April 2007 verlangte A. vom Kanton Basel-Landschaft unter anderem die Einstellung des Verfahrens mangels Zuständigkeit (act. 1.10).
- C.** Mit Schreiben vom 2. Mai 2007 teilte der Kanton Basel-Landschaft A. mit, dass eine Einstellung nicht möglich sei (act. 1.11). Das Schreiben sei als Erläuterung zum Eröffnungsentscheid vom 6. Dezember 2006 zu betrachten.
- D.** Mit Beschwerde vom 7. Mai 2007 gelangte A. an die I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts und beantragt, es sei die örtliche Unzuständigkeit des Kantons Basel-Landschaft festzustellen und es seien die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Basel-Stadt für berechtigt und verpflichtet zu erklären, die im Dezember 2006 vom Kanton Basel-Landschaft eingeleitete Strafuntersuchung zuständigkeitshalber zu führen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge (act. 1).
- E.** In seiner Beschwerdeantwort vom 15. Mai 2007 beantragt die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt, die Beschwerde sei kostenfällig abzuweisen und

die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Basel-Landschaft seien berechtigt und verpflichtet zu erklären, das im Dezember 2006 vom Kanton Basel-Landschaft gegen A. eingeleitete Ermittlungsverfahren weiterzuführen (act. 5).

Am 21. Mai 2007 beantragt der Kanton Basel-Landschaft in seiner Beschwerdeantwort die kostenfällige Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei (act. 6).

- F. In seiner Beschwerdereplik vom 1. Juni 2007 hält der Beschwerdeführer vollumfänglich an seinen Anträgen fest (act. 11).

Die I. Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.
 - 1.1 Gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. g SGG i.V.m. Art. 279 Abs. 2 BStP kann gegen den Entscheid der kantonalen Strafverfolgungsbehörde über die Gerichtsbarkeit des betreffenden Kantons sowie wegen Säumnis beim Erlass eines solchen Entscheides bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert fünf Tagen, nachdem der Beschwerdeführer vom Entscheid Kenntnis erhalten hat, einzureichen (Art. 217 BStP; vgl. hierzu TPF BG.2006.13 vom 21. August 2006 E. 1.1).
 - 1.2 Die Beschwerde vom 7. Mai 2007 richtet sich gegen das Schreiben des Beschwerdegegners 1 vom 2. Mai 2007 (act. 1.11). Im Rahmen der Eintretensvoraussetzungen ist zu prüfen, ob es sich bei diesem Schreiben überhaupt um einen Entscheid über die Gerichtsbarkeit im Sinne von Art. 279 Abs. 2 BStP bzw. um ein zulässiges Anfechtungsobjekt handelt (vgl. dazu act. 6). Mit Schreiben vom 27. April 2007 beantragte der Beschwerdeführer die Einstellung des Verfahrens mit dem Argument, der Beschwerdegegner 1 sei unzuständig (act. 1.10). Der Beschwerdeführer hat dadurch bezweckt, dass das Strafverfahren gegen ihn beendet wird. Eine Einstellung des Verfahrens ist im Kanton Basel-Landschaft möglich, sofern die Voraussetzungen von § 136 Abs. 1 StPO BL gegeben sind. Danach ist eine Einstellung möglich, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Strafverfolgung nicht (mehr) gegeben sind. Die vom Beschwerdeführer geltend gemachte örtliche Unzuständigkeit stellt jedoch keinen solchen Einstellungsgrund dar, weshalb der Beschwerdegegner 1 den Einstellungsantrag

zu Recht abgewiesen hat. Eine Gutheissung des Einstellungsantrages hätte zur Folge gehabt, dass eine weitere Strafverfolgung gegen den Beschwerdeführer bei unveränderter Sachlage nicht mehr möglich gewesen wäre. Deshalb ist davon auszugehen, dass es dem Beschwerdeführer mit seinem Antrag nicht um eine Gerichtsstandsstreitigkeit i.S. von Art. 279 Abs. 2 BStP bzw. um eine Übertragung des Verfahrens auf den nach seiner Meinung zuständigen Kanton ging. Diese Schlussfolgerung ergibt sich auch aus dem Umstand, dass er mit Schreiben vom 27. April 2007 keine Übertragung des Verfahrens an den nach seiner Meinung zuständigen Kanton beantragt hat. Der Beschwerdeführer verhält sich deshalb widersprüchlich zu seinem Einstellungsantrag vom 27. April 2007, indem er erst im Beschwerdeverfahren eine Abtretung des Verfahrens an den Kanton Basel-Stadt verlangt. Es ist deshalb vorliegend nicht möglich, den Entscheid über den Einstellungsantrag in einen kantonalen Gerichtsstandsentscheid umzudeuten, zumal der Beschwerdegegner 1 in seinem Schreiben vom 2. Mai 2007 ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass seine Ausführungen zur örtlichen Zuständigkeit lediglich Erläuterungen zum Eröffnungsentscheid vom 6. Dezember 2006 seien (act. 1.11). Infolgedessen stellt das Schreiben des Beschwerdegegners 1 vom 2. Mai 2007 kein gültiges Anfechtungsobjekt im Sinne von Art. 279 Abs. 2 BStP dar, weshalb auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann. Im Übrigen hat der Beschwerdeführer seit Dezember 2006 vom Eröffnungsentscheid des Beschwerdegegners 1 Kenntnis. Er wusste somit seit diesem Entscheid, dass sich die Behörden des Kantons Basel-Landschaft für zuständig erachten, das Strafverfahren gegen ihn durchzuführen. Der Beschwerdeführer hat den Eröffnungsentscheid innerhalb der 5-tägigen Beschwerdefrist gemäss Art. 217 BStP nicht angefochten. Die Beschwerdefrist ist somit abgelaufen. Infolgedessen kann auch aus diesem Grund auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

2.

- 2.1** Der Beschwerdeführer macht geltend, er werde sich wieder an den Beschwerdegegner 1 wenden und die explizite Übertragung der Untersuchung auf die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Basel-Stadt verlangen, sofern der Antrag des Beschwerdegegners 1 auf Nichteintreten auf seine Beschwerde gutgeheissen werde (act. 11). Im Sinne der Prozessökonomie bzw. zur Vermeidung eines allfällig weiteren Beschwerdeverfahrens wird deshalb nachfolgend dargelegt, weshalb eine Beschwerde bei Eintreten abgewiesen werden müsste.

- 2.2** Dem Beschwerdeführer wird vorgeworfen, der inhaltlich unrichtig ausgestellte Gründungsbericht und die inhaltlich unrichtige Prüfungsbestätigung seien als Täuschungsmittel zur Erschleichung eines unrichtigen notariellen Errichtungsaktes sowie eines unrichtigen Handelsregistereintrages verwendet worden (vgl. act. 1.8 und act. 6). Gegen die Gründer der C. AG, D. und E., sind im Übrigen ebenfalls Strafverfahren im Kanton Basel-Landschaft wegen Verdachts von Urkundendelikten hängig (act. 5). Die beiden Gründer stehen selbst im Verdacht, den betreffenden Notar sowie den Handelsregisterführer mit den fraglichen Prüfungsberichten getäuscht zu haben (act. 5).
- 2.3** Der Beschwerdeführer bringt vor, die von ihm angeblich gefälschte Prüfungsbestätigung für die Aufwertung der Beteiligungen der C. AG und seine Prüfungsbestätigung für den Gründungsbericht seien im Kanton Basel-Stadt ausgestellt worden (act. 1). Der Vorhalt des angeblich falschen Handelsregistereintrages im Kanton Basel-Landschaft könne ihm nicht vorgeworfen werden. Diesbezüglich steht fest, dass der Handelsregistereintrag und damit die mutmassliche Erschleichung einer falschen Beurkundung (Art. 253 StGB) unbestritten beim zuständigen Handelsregister am Ort des Sitzes der Firma in Z. im Kanton Basel-Landschaft erfolgte (Art. 640 Abs. 1 OR). Es ist weiter davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer in seiner Eigenschaft als Revisor bewusst gewesen war, seine Prüfungsbestätigungen würden als notwendige Voraussetzungen für den Errichtungsakt (Art. 631 OR) sowie als Belege für die Eintragung in das Handelsregister (Art. 640 Abs. 3 OR) Verwendung finden (vgl. act. 6). Somit besteht ein direkter Zusammenhang zwischen dem Vorhalt der Urkundenfälschung (Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 StGB) und dem mutmasslich falschen Handelsregistereintrag bzw. dem Vorhalt der Erschleichung einer falschen Beurkundung (Art. 253 StGB) im Kanton Basel-Landschaft. Indem der Beschwerdeführer mittels mutmasslicher Urkundenfälschung (Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 StGB) einen angeblich falschen Handelsregistereintrag erschlichen hat, besteht Realkonkurrenz zwischen den erwähnten Tatbeständen (vgl. dazu BOOG, Basler Kommentar, Basel 2003, N. 14 zu Art. 253 StGB). Der Tatbestand der Erschleichung einer falschen Beurkundung (Art. 253 StGB) geht als Spezialtatbestand der Urkundenfälschung (Art. 251 StGB) vor (vgl. dazu BOOG, a.a.O.). Entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers (act. 11) ist deshalb der Vorhalt der Erschleichung einer falschen Beurkundung (Art. 253 StGB), mutmasslich begangen durch den inhaltlich falschen Handelsregistereintrag beim zuständigen Handelsregisteramt am Ort des Sitzes der Firma C. AG in Z. im Kanton Basel-Landschaft, für die Bestimmung des Gerichtsstandes entscheidend. Der Ort, an dem die mutmassliche Urkundenfälschung (Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 StGB) begangen wurde, ist somit

für die Bestimmung des Gerichtsstandes nicht relevant. Im Übrigen spielt es keine Rolle, ob der Beschwerdeführer den angeblich falschen Handelsregistereintrag als mittelbarer Täter veranlasst oder als Gehilfe der Gründer gehandelt hat, da sich der Gerichtsstand des Teilnehmers nach dem Gerichtsstand des Täters richtet (Art. 343 Abs. 1 StGB), und gegen die Gründer, wie erwähnt (E. 2.1), im Kanton Basel-Landschaft ein Strafverfahren hängig ist. Infolgedessen steht fest, dass mit dem mutmasslich inhaltlich unrichtigen Handelsregistereintrag (Art. 253 StGB) ein Anknüpfungspunkt im Kanton Basel-Landschaft besteht. Mit Eröffnungsverfügung vom 6. Dezember 2006 wurde im Kanton Basel-Landschaft die Strafuntersuchung gegen den Beschwerdeführer wegen Verdachts auf Urkundendelikte (Art. 251 ff. StGB) angehoben (act. 1.7). Der gesetzliche Gerichtsstand liegt somit gestützt auf Art. 340 Abs. 2 StGB sowie allenfalls - je nach allfälliger Teilnahmeform - gemäss Art. 343 Abs. 1 StGB im Kanton Basel-Landschaft. Die Behörden des Kantons Basel-Landschaft führen daher zu Recht das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer.

3. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 1'500.-- festgesetzt (Art. 3 des Reglements über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht vom 11. Februar 2004; SR 173.711.32), unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses von Fr. 1'500.--. Mit der Kostenauflegung entfällt die beantragte Entschädigung.

Demnach erkennt die I. Beschwerdekammer:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die Gerichtsgebühr von Fr. 1'500.-- wird dem Beschwerdeführer auferlegt, unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses von Fr. 1'500.--.

Bellinzona, 5. Juli 2007

Im Namen der I. Beschwerdekammer
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Zustellung an

- Advokat Jörg Honegger
- Kanton Basel-Landschaft, Besonderes Untersuchungsrichteramt Basel-Landschaft
- Kanton Basel-Stadt, Staatsanwaltschaft Basel-Stadt

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.